

GEMEINDE  
3934 ZENEGGEN

# Reglement Wasserversorgung

GEMEINDE ZENEGGEN

vom September

1994

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde
- Art. 3 Umfang der Versorgung

### **2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

- Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt
- Art. 5 Leitungsnetz, Definitionen
- Art. 6 Erstellung
- Art. 7 Hydrantenanlagen
- Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern
- Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund

### **3. Hausanschlussleitung**

- Art. 10 Definition
- Art. 11 Erstellung
- Art. 12 Ausführung
- Art. 13 Technische Bedingungen
- Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte
- Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
- Art. 16 Unterhalt
- Art. 17 Stilllegung

### **4. Hausinstallationen**

- Art. 18 Erstellung
- Art. 19 Abnahme
- Art. 20 Kontrolle
- Art. 21 Technische Vorschriften
- Art. 22 Unterhalt
- Art. 23 Wasserbehandlungsanlagen
- Art. 24 Frostgefahr

### **5. Wasserabgabe**

- Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 27 Anschlussgesuch
- Art. 28 Haftung des Wasserbezügers
- Art. 29 Meldepflicht
- Art. 30 Wasserableitungsverbot
- Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- Art. 33 Kündigung des Wasserbezuges
- Art. 34 Abnahmepflicht
- Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- Art. 36 Abnorme Spitzenbezüge

## **6. Wasserzähler**

Art. 37	Einbau
Art. 38	Haftung
Art. 39	Standort
Art. 40	Technische Vorschriften
Art. 41	Messung
Art. 42	Störungen
Art. 43	Mehrere Wasserzähler

## **7. Finanzierung**

Art. 44	Eigenwirtschaftlichkeit
Art. 45	Bemessung der Gebühren
Art. 46	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen
Art. 47	Erschließungsbeiträge
Art. 48	Kostentragung Hausanschlussleitung
Art. 49	Festsetzung der Gebühren
Art. 50	Anschlussgebühren
Art. 51	Benützungsg Gebühr (Wasserzins)
Art. 52	Abgeltung von Sonderleistungen
Art. 53	Fälligkeiten
Art. 54	Betreibung
Art. 55	Gebührenpflichtige Schuldner

## **8. Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 56	Zuwiderhandlungen
Art. 57	Einsprachen
Art. 58	Inkrafttreten
Art. 59	Revision

Die Urversammlung von Zeneggen, auf Antrag des Gemeinderates

- eingesehen die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 10. März 1976,
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen,
- eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 08. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen,
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung,
- eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 02. April 1964 betreffend die Ortsanierung,

beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

#### **Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### **Art. 2**

#### **Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde**

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbstständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

### **Art. 3**

#### **Umfang der Versorgung**

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

## **2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

### **Art. 4**

#### **Generelles Wasserversorgungsprojekt**

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet.

### **Art. 5**

#### **Leitungsnetz, Definitionen**

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### **Art. 6**

#### **Erstellung**

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

### **Art. 7**

#### **Hydrantenanlagen**

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- und Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

#### **Art. 8**

##### **Betätigung von Hydranten und Schiebern**

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

#### **Art. 9**

##### **Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

### **3. Hausanschlussleitung**

#### **Art. 10**

##### **Definition**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Der Anschluss an das Verteilernetz darf nur von den vom Gemeinderat beauftragten und konsessionierten Installateuren ausgeführt werden.

Der Hausanschluss an das Verteilernetz erfolgt nur mittels Abzweigung (T-Stück) inklusive Absperrorgane. In Erschwernisfällen kann der Gemeinderat eine Anbohrung bewilligen.

#### **Art. 11**

##### **Erstellung**

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

#### **Art. 12**

##### **Ausführung**

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.

#### **Art. 13**

##### **Technische Bedingungen**

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung ist.

**Art. 14**  
**Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

**Art. 15**  
**Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Der Wasserzähler ist Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile Eigentum des Grundeigentümers.

**Art. 16**  
**Unterhalt**

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten erstellt.

Der Unterhalt sowie die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

**Art. 17**  
**Stillegung**

Unbenützte Hausanschlussleitungen müssen dem Beauftragten der Wasserversorgung oder der Gemeinde schriftlich gemeldet werden.

**4. Hausinstallationen**

**Art. 18**  
**Erstellung**

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

**Art. 19**  
**Abnahme**

Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

**Art. 20**  
**Kontrolle**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist

beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

#### **Art. 21** **Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

#### **Art. 22** **Unterhalt**

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

#### **Art. 23** **Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

#### **Art. 24** **Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers. Im Winter sind in unbewohnten Räumen die Leitungen zu entleeren. Das andauernde Laufen lassen des Wassers ist unter Strafe verboten.

### **5. Wasserabgabe**

#### **Art. 25** **Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

#### **Art. 26** **Einschränkung der Wasserabgabe**

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasser-versorgungsanlagen



Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

#### **Art. 27** **Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss oder jede Umänderung ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes. Nebst dem Anschlussgesuch ist ein Situationsplan mit genau eingezeichneter Linienführung der Gebäudezuleitung beizulegen.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

#### **Art. 28** **Haftung des Wasserbezügers**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangels Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

#### **Art. 29** **Meldepflicht**

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

#### **Art. 30** **Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### **Art. 31** **Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Art. 32** **Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

### **Art. 33**

#### **Kündigung des Wasserbezuges**

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

### **Art. 34**

#### **Abnahmepflicht**

Die Grundeigentümer sind verpflichtet das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

### **Art. 35**

#### **Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten udgl. Bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Berieselungen von Wiesen sind verboten. Gärten und Anlagen dürfen nur abends bei genügend Wasser über den Wasserzähler bewässert werden.

Bei Knappheit vom Trinkwasser kann der Gemeinderat die öffentlichen Brunnen reduzieren bzw. abstellen. Es ist verboten an öffentlichen Brunnen Schläuche zur Berieselung von Gärten, Rasenplätzen usw. anzuschliessen. Zudem entscheidet der Gemeinderat bei Wasserknappheit von Fall zu Fall. Die Anweisungen durch Anschlag usw. sind strikte einzuhalten, ansonsten Bussen wie in Art. 57 verhängt werden können.

### **Art. 36**

#### **Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

## **6. Wasserzähler**

### **Art. 37**

#### **Einbau**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgelegt wird.

Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

### **Art. 38**

#### **Haftung**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung, eingeschlossen Frostschäden, zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Der Wasserzähler darf auch nicht vom Grundeigentümer aus irgendwelchem Grund ohne Bewilligung ausgebaut werden.

### **Art. 39**

#### **Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher und stets leicht zugänglich sein. Der Eigentümer ist verpflichtet für die Ablesung des Wasserzählers (Zeit der Ablesung 1 mal jährlich Juli - August) anwesend zu sein, eine Person zu beauftragen oder einen Schlüssel für diesen Zeitpunkt auf der Gemeindekanzlei zu deponieren.

### **Art. 40**

#### **Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

### **Art. 41**

#### **Messung**

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nach-eichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die darauf entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Der Aus- und Einbau des Wasserzählers geht zu Lasten des Grundeigentümers.

### **Art. 42**

#### **Störungen**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Bei nicht erfolgtem Einbau des Wasserzählers ist der Eigentümer verpflichtet, dies unverzüglich nach in Kraft treten dieses Reglementes der Gemeinde zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

**Art. 43**  
**Mehrere Wasserzähler**

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

**7. Finanzierung**

**Art. 44**  
**Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer.
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

**Art. 45**  
**Bemessung der Gebühren**

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden. Diese Gebühren dürfen nicht zweckentfremdet werden.

**Art. 46**  
**Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen**

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Diese Gebühren dürfen nicht zweckentfremdet werden.

**Art. 47**  
**Erschliessungsbeiträge**

Die Gesamtheit der Grundeigentümer deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

**Art. 48**  
**Kostentragung Hausanschlussleitung**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilernetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

#### **Art. 49**

##### **Festsetzung der Gebühren**

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist. Dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung.

Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt, von der Urversammlung genehmigt und vom Staatsrat homologiert.

#### **Art. 50**

##### **Anschlussgebühren**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.

Die vollen Anschlussgebühren werden auch erhoben bei Umbauten von landwirtschaftlichen oder anders genutzten Gebäuden in Wohnbauten, auch wenn vorher ein Wasseranschluss bestand. Ist für die ursprüngliche Bauart eine Anschlussgebühr bezahlt worden, kann diese für den Wohnungsbau angerechnet werden.

Die Anschlussgebühren bemessen sich nach der von der Urversammlung zu genehmigenden und vom Staatsrat zu homologierenden Tarifordnung der Gemeinde.

#### **Art. 51**

##### **Benützungsgebühr (Wasserzins)**

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der von der Urversammlung zu genehmigenden und vom Staatsrat zu homologierenden Tarifordnung der Gemeinde.

#### **Art. 52**

##### **Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

#### **Art. 53**

##### **Fälligkeiten**

Die Kosten der Anschlussgebühren und die Gebühr des Bauwassers werden direkt nach der Baubewilligung fällig.

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

**Art. 54**  
**Betreibung**

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

**Art. 55**  
**Gebührenpflichtige Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Ueberdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

**8. Straf- und Schlussbestimmungen**

**Art. 56**  
**Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- geahndet.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Art. 57**  
**Einsprachen**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

**Art. 58**  
**Inkrafttreten**

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. November 1962.

**Art. 59**  
**Revision**

Aenderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Urversammlung.

# **Gebührenordnung und Tarife / Trinkwasserversorgung**

---

## **1. Anschlussgebühren**

Die Wasseranschlussgebühren werden pro Einheit erhoben.

Das versteht sich pro Kochgelegenheit für

- Wohngebäude
- Ferienchalet
- Studio **Fr. 1'500.--**
  
- a) Geschäftsräume, Gewerbebetriebe, Hotels,  
Restaurants etc. **Fr. 1'500.--**  
Anschlussgebühr **Fr. 5.--**  
Grundgebühr pro m2 Betriebsfläche
- b) Garagen + Ställe, Einstellräume + Keller ausserhalb  
von Wohngebäuden **Fr. 250.--**  
Anschlussgebühr

## **2. Verbrauchstarife**

### **Grundtaxen**

Es wird eine jährliche Grundtaxe unabhängig vom jährlichen Verbrauch erhoben.

- a) Wohnungen, Ferienchalets, Studios, Geschäftsräume,  
Gewerbebetriebe, Hotels, Restaurants etc. **Fr. 50.--**
- b) Garagen + Ställe, Einstellräume + Keller ausserhalb  
von Wohngebäuden **Fr. 10.--**
- c) Konsumtaxe  
Der Wasserverbrauch wird pro m3 verrechnet und  
beträgt **Fr. -.60**

## **3. Bauwasser**

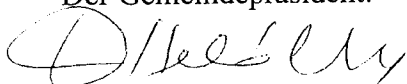
- a) Neubauten
  - bei Holzbauten 10 % der Anschlussgebühren
  - bei Steinbauten 20 % der Anschlussgebühren
- b) Umbauten
  - bei kleineren Umbauten nach Wasserverbrauch.
  - bei grösseren Umbauten entscheidet der Gemeinderat.

#### 4. Genehmigung

Das Wasserversorgungsreglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 27. September 1993 genehmigt.

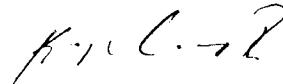
Die Gebührenordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 27. September 1993 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:



HELDNER Walter

Der Gemeindeschreiber:



KENZELMANN Remo

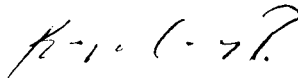
Genehmigt durch die Urversammlung vom 09. September 1994.

Der Gemeindepräsident:



HELDNER Walter

Der Gemeindeschreiber:



KENZELMANN Remo

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung am 07. Dez. 1994.-